

CH_VB 20010329 vom 16. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010329__td_

FR: CH_VB 20010329 du 16 mars 1982

IT: CH_VB 20010329 del 16 marzo 1982

Erwägungen

E. 16

mars 1982 Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit (Günter) 104 Stimmen

E. 19

Stimmen Präsidentin: Wir kommen zur zweiten Abstimmung. Hier stehen sich der Antrag der Mehrheit und der Antrag der Minderheit (Neukomm) gegenüber. Herr Bundesrat Hürlimann schliesst sich beim Buchstaben h der Minderheit Neukomm an. Wir werden deshalb über den Buchstaben h getrennt abstimmen. In der nun folgenden Abstimmung stehen sich somit der Antrag der Mehrheit der Kommission und der Antrag der Minderheit Neukomm gegenüber, und zwar bis und mit dem Buchstaben e bis. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit (Neukomm) Bst. h - Let. h 90 Stimmen 53

Stimmen Präsidentin: Nun stimmen wir über den Buchstaben h ab. Hier steht der Antrag der Mehrheit dem Minderheitsantrag Neukomm gegenüber, der von Herrn Bundesrat Hürlimann unterstützt wird. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 65 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Neukomm) 79 Stimmen Antrag Neukomm Art. 29a1 (Nach Art. 29 einfügen) Er kann die Herstellung und den Vertrieb von Verpackungsmaterialien einer Abgabe unterwerfen, die jeweils so zu bemessen ist, dass ein genügender Anreiz besteht, die Verpackung auf das für den Transport und die einwandfreie Lagerung des verpackten Gutes notwendige Mass zu beschränken. Proposition Neukomm Art. 29a1 (A insérer après l'art. 29) Il peut soumettre la fabrication et la vente de matériaux d'emballage à un impôt dont les taux seront calculés de manière à inciter les intéressés à n'utiliser que l'emballage strictement indispensable au transport et au stockage, dans les meilleures conditions possibles, de la marchandise. Präsidentin: Nun folgt der Einzelantrag zu Artikel 29a' von Herrn Neukomm. Er hat ihn bereits begründet. Das Wort haben die Berichterstatter der Kommission. Schmid, Berichterstatter: Wir haben letzte Woche schon ausführlich über diese Abgaben gesprochen. Auch der Antrag von Herrn Neukomm stellt inhaltlich eine Lenkungsabgabe dar. Ich habe Ihnen gesagt, weshalb Kommission und Bundesrat momentan - ich betone: momentan - darauf verzichten, solche Lenkungsabgaben vorzusehen. Es sind in erster Linie referendumpolitische Gesichtspunkte; es sind aber auch Gesichtspunkte, welche die materielle Schwierigkeit der Quantifizierung solcher Lenkungsabgaben beinhalten. Ich habe im Sinn, im Zusammenhang mit den Anträgen von Herrn Hubacher, der eine ganze Palette von Lenkungsabgaben zur Diskussion stellt, noch etwas ausführlicher zu den verschiedenen Arten dieser Abgaben, die er vorschlägt, Stellung zu nehmen. Hier nur soviel: Artikel 29a Absatz 1 im Sinne von Herrn Neukomm deckt sich inhaltlich ziemlich genau mit dem Antrag von Herrn Hubacher zu Artikel 42quater. Selbst wenn man eine Delegation an den Verordnungsgeber bejahen würde, wäre es verfassungsrechtlich geboten, dass der Gesetzgeber sagt, welcher Vertrieb von welchen

Verpackungsmaterialien mit einer Abgabe belastet werden soll. Das enthalten weder der Antrag Hubacher noch der Antrag Neukomm. In bezug auf die Höhe der Abgaben wäre dem Gesetzgeber zuzumuten, dass er diese zum Beispiel durch Angabe einer Prozentzahl des Verpackungspreises oder der Verpackungskosten fest- legt. Wenn schon die Gesetzesdelegation auf diesem Gebiet umstritten ist, müsste man diesen Bedenken wenigstens soweit Rechnung tragen, als es machbar ist. Beides machen leider weder Herr Hubacher noch Herr Neukomm, weshalb ich Sie vorerst bitte, den Antrag Neukomm abzulehnen. M. Petitpierre, rapporteur: On ne peut pas reprendre le débat d'entrée en matière. Nous reparlerons de cette ques- tion lorsque nous examinerons les propositions de M. Hubacher relatives à l'article 142. Sur le principe même des impôts d'incitation fondés ou cal- culés sur les atteintes portées à l'environnement, la com- mission s'est prononcée négativement. Sa position n'a pas changé. Ses motifs étaient d'ordre technique et politique. Nous avons décidé, à la majorité, de ne pas attendre, de nous occuper de la loi sur l'environnement avant même que ces problèmes techniques soient résolus et que l'accepta- bilité politique soit acquise. Nous avons pris une position politique. Vous nous suivrez ou vous ne nous suivrez pas mais l'on ne peut pas argumenter beaucoup plus long- temps à ce propos. C'est là le point de vue général. En ce qui concerne l'aspect particulier lié à la proposition de M. Neukomm, nous avons pensé qu'il ne valait pas la peine, pour une question certes importante, mais pas capi- tale, de rouvrir le débat sur les taxes causales ou taxes d'incitation. Il nous a semblé que le jeu n'en valait pas la chandelle. Laissons l'administration discuter ce problème. On nous a dit, on nous répétera tout à l'heure, que l'affaire n'est pas biffée de l'ordre du jour. Mais, pour cette fois, renonçons à parler d'impôt causal ou d'incitation. Bundesrat Hürlimann: Ich wiederhole hier, was ich in der Eintretensdebatte erklärt habe. Lenkungsabgaben, auch wenn sie in reduziertem Masse, wie das Herr Neukomm nun vorschlägt, eingeführt werden, belasten diese Vorlage. Der Schweizer hat zunächst einmal eine natürliche Hemmung gegen jede zusätzliche Belastung, die dann indirekt durch Mehrpreise und durch Abgaben herbeigeführt werden muss. Man muss dieses Problem vor allem politisch gewichten, weil, wie es die beiden Sprecher Ihrer Kommis- sion ausgeführt haben, die Vorlage mit Lenkungsabgaben irgendwelcher Art belastet würde. Darf ich vielleicht an einem Beispiel darlegen, was das heisst? Ich will jetzt nicht das Bier als Beispiel wählen, son- dern Yoghurt. Wenn wir wollen, dass inskünftig der Kauf der Hausfrau von Yoghurt in der Weise gelenkt wird, dass sie Yoghurt nur im Glas kauft statt in Plastikbeuteln - das ist die Idee -, dann muss man vorschreiben, dass derjenige, der Yoghurt in Plastik verkauft, eine entsprechende Angabe entrichten muss, weil wir vom Standpunkt des Umwelt- schutzes aus wünschen, dass das Yoghurt im Glas abgege- ben wird; dieses wird nachher wieder zurückgegeben und wieder mit Yoghurt aufgefüllt. Plastik dagegen wird einfach weggeworfen und belastet die Umwelt. Was macht nun der Verkäufer? Wenn er für die Plastikbeu- tel Abgaben entrichten muss, dann schlägt er diese Abgabe auf den Preis. Yoghurt in Plastik wird teurer und damit wird die Hausfrau automatisch dazu gelenkt, Yoghurt in Glas zu kaufen, statt in Plastik. Soweit so gut. Aber, wenn Sie sich nun überlegen, was das bedeutet - ich werde das dann im Zusammenhang mit den Anträgen von Herrn Huba- cher noch darlegen -, bis das realisiert ist, was das braucht, weil dann in jedem Laden die Abgabe erhöhen werden muss. Man muss Angaben haben über diese Art von Ver- käufen in Plastikbeuteln, das muss errechnet werden, das muss an die Kantone abgegeben werden. Vor dieser Art zusätzlicher Administration und Bürokratie in einem Gesetz, das den Kantonen heute schon einiges im Zusammenhang

16. März 1982 N 421 Umweltschutzgesetz mit dem Vollzug überträgt, das führt eben zu einer Belastung der Vorlage vom Standpunkt des Referendums. Es scheint mir vom Standpunkt des wirksamen Umweltschutzes besser, dass wir die Vorlage durchsetzen, als dass wir nun das Optimum zu realisieren versuchen. Ich schliesse persönlich das Problem der Lenkungsabgaben, das durchaus mit dem sogenannten Verursacherprinzip verknüpft ist, gar nicht aus. Ich kann bestätigen, dass entsprechende Aufträge von meinem Bundesamt bereits ausgeführt werden. Wir haben erste Unterlagen, aber gerade diese Unterlagen zeigen mir, dass das Problem für die Durchführung - das zeigen auch die Erfahrungen in anderen Ländern - äusserst komplex ist und vor allem zu einer Bürokratie führt, die wir für den Anfang dieses Gesetzes nicht wollen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag von Herrn Neukomm abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Antrag Neukomm 42 Stimmen Dagegen 73 Stimmen Art. 29a, 29b, 29c Antrag der Kommission Mehrheit Titel 4. Kapitel: Belastungen des Bodens Art. 29a Titel Richtwerte für Bodenbelastungen Text Für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen kann der Bundesrat Richtwerte festlegen. Sie sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrungen Belastungen unterhalb dieser Werte die Fruchtbarkeit des Bodens auch langfristig nicht beeinträchtigen. Art. 29b Titel Grundsatz Text Der Schutz des Bodens gegen Belastungen durch Luftverunreinigungen, umweltgefährdende Stoffe und Abfälle wird in den Vorschriften nach den Artikeln 10, 12, 26 und 29 berücksichtigt. Art. 29c Titel Vorschriften des Bundesrates Text Für Gebiete, in denen die Bodenfruchtbarkeit stark gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist, legt der Bundesrat nach Anhören der Kantone verschärfte Emissionsbegrenzungen fest oder beschränkt die Verwendung von Stoffen im erforderlichen Mass. Minderheit (Jung, Blocher, Coutau, Eisenring, Früh, Rutishauser, Rüttimann, Tochon) Art. 29a Streichen Eventualantrag (falls der Streichungsantrag abgelehnt wird) Abs. 2 Bei der Festlegung solcher Werte werden nach Möglichkeit Bodenbeschaffenheit und Bodennutzung berücksichtigt. Anträge Crevoisier Titel 4. Kapitel: Verunreinigungen und nachteilige Veränderungen Art. 29a Für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen oder mit anderen bleibenden nachteiligen Veränderungen kann der Bundesrat Richtwerte festlegen. Sie sind . . . Art. 29b Der Schutz des Bodens namentlich gegen Belastungen . . . Art. 29c Für Gebiete, in denen die Bodenfruchtbarkeit stark gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist, verschärft der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Begrenzungen für Emissionen und nachteilige Veränderungen des Bodens. Art. 29a, 29b, 29c Proposition de la commission Majorité Titre Chapitre quatrième: Charges polluantes du sol Art. 29a Titre Valeurs indicatives pour les atteintes du sol Texte Le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives pour l'appréciation des atteintes portées au sol par des substances nocives et non dégradables. Elles doivent être fixées de telle manière que, selon l'état de la science et des expériences, les atteintes inférieures à ces valeurs ne nuisent pas à la fertilité du sol, même à long terme. Art. 29b Titre Principe Texte II est tenu compte de la protection du sol contre les atteintes qui lui sont portées par les pollutions atmosphériques, les substances dangereuses pour l'environnement et les déchets en vertu des articles 10, 12, 26 et 29. Art. 29c Titre Prescriptions du Conseil fédéral Texte Après consultation des cantons, le Conseil fédéral fixe des limitations d'émissions plus sévères ou restreint l'utilisation des substances dans la mesure nécessaire dans les régions où la fertilité du sol est gravement menacée ou déjà compromise. Minorité (Jung, Blocher, Coutau, Eisenring, Früh, Rutishauser, Rüttimann, Tochon) Art. 29a Biffer Proposition éventuelle (au cas où la proposition de biffer est

rejetée) Al. 2 La détermination de telles valeurs limites doit se faire, dans la mesure du possible, en tenant compte de la nature et de l'utilisation du sol.

Protection de l'environnement. Loi 422 16 mars 1982 Propositions Crevoisier Titre Chapitre quatrième: Pollutions et altérations du sol Art. 29a ... des atteintes portées au sol notamment par des substances nocives et non dégradables ou par d'autres altérations durables. Elles doivent... Art. 29b ... contre les atteintes qui lui sont portées notamment par les pollutions... Art. 29c ... fixe des limitations plus sévères d'émissions et d'altération du sol ou restreint... M. Crevoisier: Nous avons adopté l'article 1er, 1er alinéa, de la loi actuellement en discussion. Il y est précisé que celui-ci a explicitement pour but de conserver la fertilité du sol. Or, à la lecture des différents articles de cette loi, on constate que dans le projet du Conseil fédéral, complété heureusement mais, à notre avis, insuffisamment par la commission, on ne prend en considération, comme atteinte au sol, que les pollutions, c'est-à-dire uniquement les atteintes à la fertilité du sol par apport de matières extérieures. Il n'est tenu aucun compte des altérations d'autre nature, tout aussi réelles et tout aussi préjudiciables à la fertilité du sol. Nous avons parlé de ces altérations du sol en présentant nos propositions d'amendements à l'article 5. Nous vous rappelons brièvement l'essentiel de ce que nous avons dit à ce sujet: nous entendons introduire, à côté de la notion de pollution, la notion d'altération qui porte non plus sur l'apport de substances chimiques indésirables, mais sur la structure même du sol. Nous avons parlé de transformations pédologiques irréversibles, en prenant, comme exemple, le passage progressif d'un sol fertile, recouvert en surface d'une couche d'humus, donc d'une couche fertile, à un sol stérile par le lessivage des composants organiques de surface, par leur minéralisation ou encore par l'inversion mécanique des différentes couches constituant le sol. Nous savons que la loi sur la protection de l'environnement ne prend pas en considération les phénomènes naturels qui entraînent des atteintes à l'environnement. Mais, s'agissant du sol, les altérations dont nous parlons sont le plus souvent les conséquences d'un usage et d'une exploitation totalement inadaptés qui témoignent, nous l'avons déjà dit, dans la plupart des cas, d'une ignorance des mécanismes d'évolution des sols. Ces processus indésirables doivent aussi être rélémentés. Pour permettre au Conseil fédéral d'édicter les prescriptions nécessaires dans ce domaine, nous vous demandons d'accepter nos amendements aux articles 29a, 29b et 29c. Nous ne sommes pas opposés à ce que nos propositions soient soumises en un seul et même vote, dans la mesure où elles sont liées. Un mot encore à propos de la détermination des valeurs indicatives pour l'appréciation des atteintes portées au sol par des altérations physiques de celui-ci. Nous connaissons les difficultés d'une telle opération; toutefois, il semble que la deuxième phrase de l'article 29a devrait, à ce propos, lever les dernières préventions de ce conseil. On lit, en effet: «Elles (ces valeurs) doivent être fixées de telle manière que, selon l'état de la science et des expériences, les atteintes inférieures à ces valeurs ne nuisent pas à la fertilité du sol, même à long terme.» Même si l'état de la science et des expériences ne permettent pas encore - ce dont je doute - de déterminer de telles valeurs, nous vous demandons d'accepter quand même les compléments que nous vous proposons à ces trois articles. Nous ne serons ainsi plus obligés de revoir la loi lorsque la science et l'expérience auront inmanquablement montré la nécessité de limiter les altérations du sol. Jung, Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag zu Artikel 29a hat zu etwelcher Verwirrung geführt. Es geht bei dieser Minderheit keineswegs darum, dass sie den Boden nicht schützen möchte. Im Gegenteil! Wir hatten aber die Auffassung, dass dieses Problem in den vorgängigen Artikeln genügend geregelt ist. Auch andere schon in Kraft stehende Gesetze decken unserer Meinung nach dieses Problem genügend ab. Wir haben ja bei den

Schwermetallge- halten im Boden und bei anderen Bodenrückständen heute schon ganz klare Bestimmungen. Ich denke hier an das Gewässerschutzgesetz, an* das Landwirtschaftsgesetz, an das Milchlieferungsregulativ. Sie wie ich haben sicher das grösste Interesse, dass der Boden gesund und fruchtbar bleibt. Aus diesem Grunde und um meinen guten Willen zu dokumentieren, ziehe ich diesen Streichungsantrag zurück, möchte Ihnen aber kurz den Eventualantrag begründen. Wir haben diesen Eventualantrag gestellt, weil wir, wieder aus der Praxis^gegriffen, unseren Boden nicht einfach über das ganze Land als einheitliche Materie betrachten können. Wir haben verschiedene Werte, Ph-Werte beim Boden, ich denke an Moosboden, harten Boden, alkalischen und sau- ren Boden, tiefgründigen, flachgründigen Boden, wir haben Böden, wo der Untergrund zu nahe beim Grundwasserspie- gel liegt, wo wir einfach nicht mit einheitlichen Werten ope- rieren können. Wir müssen Grenzwerte aufstellen, das ist richtig, denn wir wollen ja bei diesen Bestimmungen auch die Fruchtbarkeit des Bodens nicht nur erhalten, sondern optimieren. Langfristig finde ich es ein entscheidendes Moment, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht zerstört wird. Und darum meine ich, dass bei der Festlegung der Richt- werte differenziert vorgegangen werden muss. Ich möchte aber ganz klar und deutlich unterstreichen, dass ich mit die- ser Massnahme ja keine Bodenkartierung und keine Kata- sterisierung des Bodens will; das würde zu einer Institution führen, deren Ausmass wir alle nicht abschätzen können. Wenn ich dem Bundesrat diese eher grössere Möglichkeits- kompetenz gebe, geht es doch darum, dass er eben zum Beispiel bei Nutzungen von Böden - ich denke an Moos- oder an andere Böden - Werte festlegen kann. Ich erwarte auch, dass dadurch bei diesen Richtwerten, nicht nur hier, sondern zum Beispiel beim Gewässerschutzgesetz, beim Milchlieferungsregulativ und anderen Orten, klarer abge- grenzt werden kann. Ich bitte Sie sehr, im Interesse des Bodens, den wir optimal gesund erhalten wollen, optimal nutzen wollen, diesem Eventualantrag zuzustimmen. Wir haben ein klares Beispiel beim Klärschlamm in der Landwirtschaft. Wir dürfen nach der heutigen Gesetzge- bung Klärschlamm verwenden. Die Dosierung ist vorge- schrieben. Wir haben aber Böden, die überhaupt keinen Klärschlamm ertragen, denn mit dem Klärschlamm werden die Böden total überlastet, weil gar nichts abgebaut wird. Wir haben wieder andere Böden, die keinen Klärschlamm ertragen, weil die Durchlässigkeit so. gross ist, dass in kur- zer Zeit alle diese Schwermetalle und andere Rückstände im Grundwasser oder in den Abwässern liegen. Daher diese Vorschrift, dass der Bundesrat bei der Festlegung solcher Werte die Bodenbeschaffenheit und die Bodennutzung berücksichtigen muss. Ich bitte Sie, diesem Eventualantrag Artikel 29a Punkt 2 zuzustimmen. Rüttimann: Ich kann mich nach diesen Ausführungen von Kollege Jung kurz fassen. Sie hörten aus seinen Darlegun- gen, dass die Diskussion in der Kommission sich haupt- sächlich darum drehte, wie der Bundesrat diese Richtwerte festlegen und vor allem wie er sie durchsetzen will. Und hier haben wir Bedenken. Es geht also nicht darum, ob wir dieses Kapitel Belastung des Bodens überhaupt wollen oder nicht. Es war in der Kommission unbestritten; wir wollen den Schutz des Bodens, und wir wollen auch verhindern, dass eine Überbe- lastung mit Schadstoffen und mit Schwermetallen stattfin- den kann. Wir fürchteten aber, der Bund könnte das so aus- legen, dass eines Tages nach Inkrafttreten des Gesetzes

16. März 1982 N 4:23 Umweltschutzgesetz ein Schwärm von Geologen über das Land gehen und qua- dratmeterweise diese Kartierung vornehmen werde. Herr Bundesrat Hürlimann hat erklärt, dass das ganz und gar nicht seine Absicht sei. Hingegen weiss man ja nicht, was irgendwann, in 10 oder in 20 Jahren, dann passiert. Deshalb haben wir um die Formulierung dieses Artikels gerungen. Die eine Formulierung ist diejenige des Zusatz-

antrages, den Herr Jung soeben vertreten hat; aber ich gebe zu, dass das allein noch nicht aussagt, was wir wollen und was nicht. Es geht hier in der Tat um den sogenannten Klärschlammartikel. Aber dieses Wort ist ja nicht salonfähig genug, um es in ein solch hochstehendes Gesetz aufzunehmen. Darum hoffe ich, dass vielleicht der Ständerat noch eine bessere Lösung findet. Ich glaube - das ist meine zweite Bemerkung -, dass sich der Bundesrat und die Verwaltung aber darauf stürzen sollten, die Schwermetalle im Klärschlamm zu verhindern oder mindestens herabzumindern. Hier sollten wir unsere Kraft einsetzen. Ich finde nämlich, wir zäumen das Pferd am Schwanz auf oder die Beweislast ist verkehrt: Der Landwirt sollte aufpassen, dass er mit dem Klärschlamm diesen Richtwert nicht überschreitet. Es ist doch an den für die Abfallbeseitigung Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass das nicht passiert! Der Klärschlamm kommt bekanntlich aus der Stadt, er ist eine Zivilisationserscheinung. Man könnte den Klärschlamm auch aufbereiten oder mitsamt den Schwermetallen abbauen, aber das ist eine sehr teure Lösung; den Klärschlamm auf die Wiesen und Äcker zu bringen, ist eine viel kostengünstigere Lösung. Der Bundesrat sollte deshalb Mittel und Wege suchen, um zu verhindern, dass zuviele Schwermetalle oder andere unabbaubare Stoffe auf den fruchtbaren Boden hinausgebracht werden. Ich wäre froh, wenn Herr Bundesrat Hürliemann zuhanden des Protokolls und der Gesetzesmaterialien seine Absicht, die er in der Kommission schon bekanntgegeben hat, noch bestätigen würde. Nussbaumer: Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Der Begriff der Bodenfruchtbarkeit ist sehr umfassend zu verstehen. Der Schutz der bestehenden natürlichen gewachsenen Bodenfruchtbarkeit, sei es im Ackerland, im Wiesland, im Wald oder auch auf den weniger ertragreichen Alpen, ist vordringlich. Auch Brachland weist eine natürliche Fruchtbarkeit auf, die nicht genutzt wird, solange wir Nahrungsmittel importieren können. Wenn zum Beispiel entlang von Autostrassen wegen Verschmutzung (Blei- oder Salzimmissionen) keine Grasland- oder Weidenutzung mehr möglich ist, dann wird nach meinem Dafürhalten auch die Bodenfruchtbarkeit zerstört. Es braucht 300 Jahre, bis sich eine Humusschicht von 30 Zentimetern Tiefe gebildet hat. Humus ist etwas Lebendiges. Ackererde ist nicht einfach Dreck. Sie ist die Grundlage allen Lebens. Alles, was auf fruchtbarem Boden zur Ernährung von Mensch und Tier angebaut wird, muss geniessbar sein, sonst ist die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt. Man könnte hier sagen: an ihren Früchten ist sie zu erkennen. Zu grosser Gehalt an Pestizidrückständen, Schwermetallen usw. kann zur Störung der Bodenfruchtbarkeit führen. Mechanische Zerstörungen oder Veränderungen durch Überbelastung, Verfestigung und Umschichtung beeinträchtigen ebenfalls die Bodenfruchtbarkeit. Bodenfruchtbarkeit ist ein sehr umfassender Begriff. Er schliesst auch den Luft- und Wasserhaushalt und den gesamten Nährstoffhaushalt ein. Niemand ist mehr an der langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit interessiert als der Bauer. Die Festsetzung von Richtwerten durch den Bundesrat sollte auf einfache Weise für die verschiedenen Bodentypen möglich sein. Das Vorhandensein der Anbaueignungskarten wird diese Einführung von Richtwerten auch erleichtern. Das schönste und beste Umweltschutzgesetz wird uns aber nichts nützen - ich sage dies als Randbemerkung für die übrige Gesetzgebung -, wenn dem quantitativen Schutz des fruchtbaren Ackerbodens in diesem Lande nicht mehr Bedeutung zugemessen wird. Der starke Wachstumsglaube und die Möglichkeit, Nahrungsmittel aus Ländern zu beziehen, wo zu viel tieferen Löhnen produziert wird, haben zur Verachtung des eigenen Bodens als Ernährungsgrundlage unseres Volkes geführt. Wir sollten uns darauf besinnen, dass dem Bauern die Rolle des Bodenbeschützers, die er schon seit vielen tausend Jahren innehat, wieder ermöglicht werden muss. Der Bauer allein bleibt ohne den Schutz der

Bodenfruchtbarkeit ausserstande, diesen Auftrag weiterzuführen. Wir schützen den Boden und seine Fruchtbarkeit für die Nachwelt. Wir sollten der weitverbreiteten Mentalität unserer Wegwerfgesellschaft entgegentreten, die nichts für die Nachwelt tun will, weil die Nachwelt noch nichts für sie getan hat. Die Wegwerfmentalität im Umgang mit dem Boden wird dann aufhören, wenn die Nahrungsmittelimporte wegbleiben. Schutz des fruchtbaren Bodens im umfassendsten Sinne des Wortes heisst für mich: Ehrfurcht vor dem Leben. Ein Land, das diese Aufgabe vernachlässigt, geht einer düsteren Zukunft entgegen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Landoli: Auf meine Anfrage über den Pflanzenbau, unter spezieller Berücksichtigung der Intensivbewirtschaftung, hat der Bundesrat am 30. Mai 1979 geantwortet, dass im neuen Umweltschutzgesetz die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ausdrücklich als Ziel genannt werde. Er hat versprochen, dass in der Vollzugsverordnung konkrete Vorschriften über die Belastbarkeit des Bodens mit Schadstoffen aufgenommen werden. Aufgrund dieser Antwort erlaube ich mir folgende Bemerkungen zum Artikel 29a. Das Festlegen von Richtwerten ist die logische Folge verschiedener vorausgegangener Artikel, wie Artikel 12, 26 und 29. Es ist sinnvoll, speziell darauf hinzuweisen, dass bei der Festlegung von Richtwerten die Bodenbeschaffenheit und die Bodennutzung zu berücksichtigen sind. Die offizielle Zulassungsprüfung und die Empfehlung an die Praxis basieren ja bereits heute auf Richtwerten. Für die Landwirtschaft erwächst daraus kein Nachteil. Unsere Landwirte wollen gesunde Nahrung auf gesundem Boden produzieren. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht ist die Grundlage für die Nahrungsproduktion und interessiert den Produzenten genauso wie den Konsumenten. Die chemischen Hilfsstoffe wie Dünger und Pestizide sind für unsere hochentwickelte, leistungsfähige Landwirtschaft unumgänglich. Die chemische Industrie unternimmt die grössten Anstrengungen, um mögliche Nebenwirkungen und die Persistenz eines chemischen Hilfsstoffes schon bei der Entwicklung zu erkennen und in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen. Wenn wissenschaftliche Untersuchungen oder die praktische Erfahrung schädliche Aspekte aufzeigen, ist die Festlegung von Richtwerten angezeigt und im Interesse aller Beteiligten. Bekanntlich sind die Bodenlebewesen in der Lage, den weitaus grössten Teil der naturfremden Stoffe relativ rasch abzubauen. Das Festlegen von Richtwerten beschränkt sich somit auf wenige persistente, also schwer oder nicht abbaubare Stoffe. Dies sind insbesondere die Schwermetalle, die oft in Klärschlämmen aus den Abwasserreinigungsanlagen und im Müllkompost in beträchtlicher Menge vorkommen. In der Antwort auf meine Anfrage hat der Bundesrat 1979 mitgeteilt, dass vorgesehen ist, Klärschlämme, welche die Richtwerte überschreiten, für die landwirtschaftliche Verwertung zu sperren. Wieweit dieses Versprechen eingehalten wird, wird uns wohl Herr Bundesrat Hürlimann mitteilen. Schwermetalle aber können im Boden zwar in andere Verbindungen eingebaut, nicht jedoch abgebaut werden. Persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie DDT, Aldrin, Dieldrin usw. sind in der Schweiz schon seit einigen Jahren verboten, da sie sich in Wasser und Boden anreichern und persistent sind. Es wäre zu wünschen, dass auch die internationale Harmonisierung bezüglich der Richtwerte und Empfehlungen gefördert wird. Die Forschung scheint auf diesem Gebiet vernachlässigt zu werden. Die der gesamten Forschung zur

Protection de l'environnement. Loi 424 N 16 mars 1982 Verfügung stehenden Mittel, zum Beispiel beim Nationalfonds, sind in angemessenem Rahmen unbedingt auch für die Erforschung ökologischer Grundlagen einzusetzen. Ökologische Untersuchungen aber sind komplex und müssen unter praxisnahen Bedingungen durchgeführt werden. Oft scheinen die wissenschaftlichen Grundlagen unzureichend, um Gefährdung oder Unbedenklichkeit

eindeutig beurteilen zu können. Der Eventualantrag zu Artikel 29 trägt dieser Tatsache Rechnung, indem Richtwerte sich auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft abstützen sollen. Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit des Herrn Jung zuzustimmen. Nef: Bereits in der Eintretensdebatte habe ich mich klar und eindeutig hinter diesen Bodenschutzartikel gestellt, und zwar weil ich als Bauer weiss, dass die Umweltzerstörung in bezug auf den Boden ein ganz langsam vor sich gehender Prozess ist. Es gibt alte Bauernweisheiten, die klar sagen, wie mit dem Boden umzugehen ist, so zum Beispiel: «Der Boden ist der sicherste Zahler.» Das will nichts anderes •heissen, als dass der Boden immer wieder «bezahlt», was man ihm gibt. Ein anderes Sprichwort lautet: «Der Boden und die Natur bleiben nichts schuldig.» Das bedeutet doch - mit anderen Worten -, dass der Boden und die Natur - die beiden gehören zusammen - uns früher oder später immer die Rechnung dafür präsentieren werden, was der Mensch an ihnen gesündigt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.